

§1 Gegenstand der Vorlesung und Vorgehensweise

A. Handels- und Gesellschaftsrecht als wichtige Elemente des wirtschaftsrelevanten Privatrechts

I. Öffentliches und privates Wirtschaftsrecht

- 1.) Öffentliches Wirtschaftsrecht:
 - regulierende Regelungen
 - allgemeine gesetzl. Schutzmechanismen
(Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung, Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb u.ä.)
- 2.) Privates Recht:
 - Unterscheidung zw. Handelsrecht und Gesellschaftsrecht

II. Handels- und Gesellschaftsrecht als Teile des rechtlichen Rahmens der Marktwirtschaft

- 1.) Handelsrecht:
 - befaßt sich mit rechtl. Stellung der Kaufleute
- Außenrecht
- 2.) Gesellschaftsrecht:
 - befaßt sich mit Gesellschaften
- Binnenrecht

B. Einführung in das Handelsrecht

I. Was ist "Handelsrecht"?

- bezeichnet als **Sonderprivatrecht der Kaufleute** - Ziel: Abgrenzung vom allgemeinen Privatrecht (BGB)
- gilt nur für Kaufleute im Rechtssinn
- Handelsrecht im engeren Sinne:
in HGB + Nebengesetze (z.B. ScheckG, WechselG) geregelt
- Handelsrecht im weiteren Sinne:
Handelsrecht i.e.S. + Gesellschaftsrecht, Recht des gewerbl. Rechtsschutzes, Wertpapierrecht, Bank- und Börsenrecht

II. Wozu braucht man ein Sonderprivatrecht für Kaufleute

- 1.) *Erweiterter Spielraum der Privatautonomie:*
 - BGB gegenüber HGB **subsidiär**, d.h.:
 - BGB gilt dort, wo HGB keine Regelungen enthält
 - wo HGB Vorschriften enthält tritt BGB hinter HGB (☞ *EinführungsgG zum HGB Art. 2*)
 - Bsp.: Bürgschaft lt. BGB nur in Schriftform möglich (☞ §766 BGB), das HGB hebt diese Formvorschrift auf (☞ §350 HGB).
- 2.) *Weitergehender Vertrauens- und Verkehrsschutz im kaufmännischen Verkehr*
 - Publizität des Handelsregisters (☞ §15 HGB)
- 3.) *Besondere Sorgfaltspflichten und -obliegenheiten des Kaufmanns*
- 4.) Rechtsvereinheitlichung

III. Rechtsquellen des Handelsrechts

- HGB
- FGG = Gesetz der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Handelsrechtliche Nebengesetze (z.B.: WechselG, ScheckG)
- Handelsbräuche (speziell unter Kaufleuten entwickelte Sitten) (☞ §346 HGB)

C. Einführung in das Gesellschaftsrecht

I. Allgemeines

- Teilbereich des Handelsrechts im weiteren Sinne
- = **Recht von privatwirtschaftlichen Personenvereinigungen**, die zur Erreichung eines bestimmten gemeinsamen Zwecks durch RG begründet wurden
- Handelsgesellschaften (oHG, KG) im zweiten Buch des HGB (☞ §§105-236), sowie im AktienG und im GmbHG geregelt
- Gesellschaft = Personenvereinigung
 - dient Erreichung eines gemeinsamen Zwecks
 - basierend auf privatrechtlicher, rechtsgeschäftlicher Vereinbarung (Gesellschaftsvertrag)
- Unterscheidung zw. Personen- und Kapitalgesellschaften

II. Übersicht über die verschiedenen Gesellschaftsformen

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
(☞ §§705 ff. BGB)

- offene Handelsgesellschaft (oHG)
(☞ §§105 ff. HGB)
- Kommanditgesellschaft (KG)
(☞ §§161 ff. HGB)
- Aktiengesellschaft (AG)

(☞ AktG)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KG a A)
(☞ §278 ff. AktG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
(☞ GmbHG)
- eingetragene Genossenschaft (eG)
(☞ GenG)
- Partnerschaftsgesellschaft

(☞ PartnerschaftsgesellschaftsG)
- stille Gesellschaft

(☞ §§230 ff. HGB)
- rechtsfähiger Verein

(☞ §§21 ff. u. 55 ff. BGB)
- nicht rechtsfähiger Verein

(☞ §54 BGB)
- Partenreederei

(☞ §§489 ff. HGB)

§2 Der Kaufmannsbegriff als Anknüpfungspunkt für die Anwendung der handelsrechtlichen Normen

A. Funktion des Kaufmannsbegriffs und Überblick zur gesetzl. Regelung

- im allgemeine Sprachgebrauch:
- Kaufmann ist jeder, der in irgendeiner Weise kaufmännisch, d.h. in einem Handelsbetrieb tätig ist
- im Sinne des Handelsrechts:
- nur derjenige ist Kaufmann, der nach den ausdrücklichen Bestimmungen des HGB als Kaufmann

bezeichnet wird (☞ §1 HGB)

Bsp 1: Zwei ehemalige Mitschüler A und B berichten einander von ihrem beruflichen Werdegang. A erzählt "Ich habe meine Lehre beendet und bin jetzt als Bankkaufmann bei der Deutschen Bank angestellt." B sagt: "Ich bin selbständiger Versicherungskaufmann und habe ein Maklergeschäft."

Sind die ehemaligen Mitschüler A und B Kaufleute im Sinne des Handelsrechts?

- ☞ Kaufmann im Sinne des §1 Abs.1 HGB ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Handelsgewerbe ist gemäß §1 Abs. 2 HGB "jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, daß das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert". Somit ist der selbständige Versicherungsmakler B Kaufmann im Sinne des HGB. Auch das Bankgewerbe ist zwar ein Handelsgewerbe; da A aber bei einer Bank angestellt ist, betreibt er dieses Gewerbe nicht und ist nicht Kaufmann im Rechtssinn.

B. Der Begriff des Handelsgewerbes (☞ §1 Abs. 2 HGB)

- Unter Gewerbe versteht man jede **nach außen gerichtete, (erlaubte), selbständige** (nicht freiberufliche), **planmäßig auf Dauer ausgerichtete** und **mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübte Tätigkeit**, die nicht der Urproduktion dient.

I. Der Begriff des Handelsgewerbes

- **Selbständigkeit (nicht freiberufliche Tätigkeit)**
 - selbständig ist ein Gewerbetreibender, wenn er rechtlich frei ist. D.h., wer im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann (☞ §84 Abs.1 S.2 HGB).
- **Entgeltlichkeit**
- **Erkennbarkeit der Betätigung**
 - Tätigkeit muß offen nach außen in Erscheinung treten. D.h., das Betreiben eines Gewerbes muß für Dritte erkennbar sein
 - Bsp. 2:** Wer jahrelang an der Börse spekuliert hat, ohne dies öffentlich kund zu geben, betreibt kein Gewerbe im Sinne des Handelsrechts.
- **Dauerhaftigkeit**
 - gewerbliche Tätigkeit muß planmäßig auf gewisse Dauer angelegt sein, darf nicht nur gelegentlich betrieben werden
 - Bsp. 3:** Würstchenbude, die nur zum Oktoberfest betrieben wird ist kein Gewerbe im Sinne des Handelsrechts.
- **Gewinnerzielungsabsicht**
 - es muß die Absicht bestehen, Einnahmen zu erzielen, die über die Kostendeckung hinausgehen
 - Bsp. 4:** Karitative Tätigkeiten sind kein Gewerbe im Sinne des Handelsrechts
- **Öffentlich-rechtliche Zulässigkeit der Tätigkeit**
 - Tätigkeit darf nicht gegen gesetzliches Verbot (☞ §134 BGB) verstoßen oder sittenwidrig (☞ §138 BGB) sein.

II. Der Betrieb des Handelsgewerbes

- ein Handelsgewerbe **betreibt** als Kaufmann nur derjenige, auf dessen Name und Rechnung das Geschäft geht
- Angestellte einer Bank, Versicherung oder eines Unternehmens, die den Titel Kaufmann tragen sind nicht Kaufmann im Sinne des Handelsrechts, sie sind **Handlungsgehilfen** (☞ §§59 ff. HGB)

III. Tätigkeiten, die kein Handelsgewerbe darstellen

- **Urproduktion** (=Gewinnung von Naturerzeugnissen)
 - d.h., Bergbau, Erdölgewinnung, Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Tierzucht, Jagd, Fischerei sind kein Gewerbe
 - aber: z.B. landwirtschaftliche Betriebe, die bspw. in größerem Umfang Eier produzieren und größten Teils zugekauftes Futtermittel verwenden gehören nicht mehr zur Urproduktion
- **Freie Berufe**
 - z.B.: Ärzte, Rechtsanwälte, Volkswirte, Architekten
 - warum?: unterliegen nicht der Gewerbesteuer

C. Der Erwerb der Kaufmannseigenschaft: Ist- und Kann-Kaufmann

I. Kaufmann kraft Handelsgewerbes (☞ B.II)

- 1.) **Istkaufmann** (☞ §1 Abs. 1 HGB)
 - Voraussetzungen: 1. Handelsgewerbe, 2. Betreiben (selbst; nicht Angestellte)
 - HGB besagt: wer ein Handelsgewerbe betreibt **ist** zwangsläufig **Kaufmann**
 - ist verpflichtet sich ins Handelsregister eintragen zu lassen
 - Eintragung hat nur **deklaratorische** (=rechtserklärende) Wirkung
- 2.) **kleingewerbl. Kannkaufmann** (☞ §2 HGB)
 - Gewerbe zu klein oder nicht komplex genug (also: **Gewerbe ja, Handelsgewerbe nein**)
 - **Berechtigung** aber **keine Verpflichtung** zur Eintragung (kann sich genauso wieder löschen lassen)
 - läßt er sich eintragen, so ist er Kaufmann (Entscheidungsfreiheit)
 - Eintragung hat **konstitutive** (= rechtsbegründende) Wirkung
- 3.) **land- und forstwirtschaftl. Kannkaufmann** (☞ §3 HGB)
 - a) Grundsatz: keine Anwendbarkeit des Handelsrechts (☞ §3 Abs.1 HGB)
 - Vorschriften des §1 HGB finden **keine** Anwendung !
 - Land- und Forstwirtschaft sind **nicht als Handelsgewerbe** zu betrachten
 - b) Eintragung ins Handelsregister (☞ §3 Abs.2 HGB)
 - freiwillige Eintragung möglich; aber: **nur**, wenn in **kaufmännischer Art und Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb** vorliegt (im Gegensatz zu §2 HGB)
 - Eintragung hat **konstitutive** (= rechtsbegründende) Wirkung
 - c) Nebengewerbe eine land- oder forstwirtschaftl. Unternehmens (☞ §3 Abs.3 HGB)
 - besteht **inhaltliche Verbundenheit**, dann ist Nebengewerbe nicht als Handelsgewerbe anzusehen (freiwillige Eintragung möglich)
 - besteht **keine inhaltliche Verbundenheit**, dann muß Nebengewerbe ins Handelsregister eingetragen werden
 - es besteht die Möglichkeit sich mit Nebengewerbe eintragen zu lassen, und mit Hauptgewerbe Land- oder Forstwirt zu bleiben

II. Kaufmann kraft Rechtsform (☞ §6 HGB)

- Kaufleute im Sinne des HGB sind auch **Handlungsgesellschaften** (☞ §6 Abs.1 HGB), d.h., für OHG, KG GmbH, AG, KGaA, EWIV
- **GmbH, AG, KGaA, eG** gelten ohne Rücksicht auf Gegenstand des Unternehmens als **Formkaufleute** (☞ §6 Abs.2 HGB)
- Handelsgesellschaften werden als Formkaufleute bezeichnet, weil sie kraft Gesetzes aufgrund ihrer **Rechtsform** Kaufleute sind (ungeachtet, ob sie Handelsgewerbe betreiben oder nicht)
- Verpflichtung zur Eintragung
- Eintragung hat **konstitutive** (=rechtsbegründende) Wirkung bezüglich der Entstehung der Gesellschaft

D. Fiktivkaufmann Scheinkaufmann (☞ §5 HGB)

- **Fiktivkaufmann:**
 - unabhängig davon, ob eine Person ein Handelsgewerbe betreibt oder nicht, ob sie zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet ist oder nicht, **sobald sie im Handelsregister eingetragen ist, wird sie zum Kaufmann**
 - kein Einwand, daß der Betroffene kein Handelsgewerbe betreibt
- **Scheinkaufmann:**
 - Auftreten als geschäftsfähige Person im Geschäftsverkehr als Kaufmann (Rechtsschein)
- guter Glaube des Dritten, daß Betroffener Kaufmann ist, nicht gegeben bei fahrlässiger Unkenntnis

E. Fälle

Fall 1: Arzt führt gutgehende Praxis, betreibt er ein Gewerbe?

- nein, da Freiberufler

Fall 2: Elektogerätehändler vertreibt in zehn Filialen im ganzen Stadtgebiet Radios und Fernseher, Ist er Kaufmann?

- er betreibt ein Gewerbe (selbständig, auf Dauer, Gewinnerzielungsabsicht, erlaubte Tätigkeit, kein freier Beruf oder Uerzeugung)
 - Gewerbe (= Handelsgewerbe) erfordert kaufmännischen Geschäftsbetrieb ☞ **Istkaufmann**
- Fall 3: Gilt Inhaber des kleinen Schusterladens um die Ecke als Kaufmann?
- Gewerbe zu klein, kein kaufmännisch geführter Geschäftsbetrieb erforderlich (also: Gewerbe ja, Handelsgewerbe nein)
 - ☞ kleingewerblicher Kannkaufmann (d.h., freiwillige Eintragung ins Handelsregister)
- Fall 4: Kleingewerbetreibender betreibt einen Tante-Emma-Laden und ist nicht im HR eingetragen. Um sich im Geschäftsverkehr mehr Geltung zu schaffen und billiger einkaufen zu können tritt er nach außen als Großkaufmann auf. Wie ist er zu behandeln?
- ist kein Kaufmann, da sein Unternehmen kein kaufmännisch geführten Geschäftsbetrieb erfordert und nicht in HR eingetragen ist
 - gilt aber als Scheinkaufmann (tritt nach §5 HGB als Kaufmann auf und muß sich nach §242 BGB als Kaufmann behandeln lassen)

§3 Publizitätsgewährleistung durch das Handelsregister

A. Überblick und Ausgestaltung der Publizitätsanforderungen an den Kaufmann

- Pflicht zur kaufmännischen Buchführung
- Publizitätspflichten von Emittenten börsennotierter Wertpapiere
- Veröffentlichung des Jahresabschlusses von Publikumsgesellschaften
- Publizität durch die Firmierung des Kaufmanns

B. Das Handelsregister und sein Inhalt - Rechtliche Grundlagen der Publizität (☞ §§8 - 16 HGB)

I. Begriff und Funktion des Handelsregisters

1.) Was ist das Handelsregister?

- öffentliches Verzeichnis über die Rechtsverhältnisse von Kaufleuten eines Amtsgerichtsbezirks
 - geführt von Amtsgerichten

2.) Funktion

a) Öffentlichkeit des Handelsregister:

- Sicherheit im Handelsverkehr durch Offenlegung der Rechtsverhältnisse der Kaufleute

-

Registergericht zur öffentlichen Bekanntmachung verpflichtet

b) Umfang des Einsichtsrechts ins Handelsregister:

- Einsichtnahme ist jedermann gestattet (☞ §9 Abs.1 HGB)

II. Der Inhalt des Handelsregisters

1.) Eintragungspflichtige und eintragungsfähige Tatsachen

a) Eintragungspflichtige Tatsachen:

- Tatsachen zu deren Eintragung Kaufmann gesetzl. verpflichtet ist
 - Firma und Inhaber (☞ §29 HGB)
 - Erteilung und Erlöschung von Prokura (☞ §53 HGB)
 - Höhe und Herabsetzung der Einlagen von Kommanditisten (☞ §175 HGB)
 - Gründung, Sitz, Firma von Handelsgesellschaften
 - Abweichung von der gesetzl. Vertretungsmacht der Gesellschafter (☞ §125 Abs.4 HGB)
 - Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Stammkapital u.a. (bei jurist. Personen)

b) Eintragungsfähige Tatsachen:

- Tatsachen deren Eintragung zwar zulässig, aber nicht gesetzl. vorgeschrieben ist

Haftungsausschluß (☞ §25 Abs.2 HGB)

c) nicht eintragungsfähige Tatsachen:

- Tatsachen für die das Gesetz keine Eintragung vorsieht

Bsp.:

Geschäftskapital einer Personengesellschaft o. Einzelkaufmann

Handlungsvollmacht

2.) Rechtsfolgen der Eintragung

a) deklaratorische Wirkung:

- bekundet Rechtsverhältnis, daß auch ohne Eintragung bereits besteht

- Bsp.:
- Erteilung/ Löschung der Prokura (☞ §53 Abs.3 HGB)
 - Ausscheiden der Gesellschafter aus OHG
 - Istkaufmann (☞ §1 HGB)
 - b) konstitutive Wirkung:
 - Rechtsverhältnis, daß durch Eintragung begründet wird

- Bsp.:
- Kannkaufmann
 - Land- und Forstwirte nach §3 HGB
 - Haftungsbegrenzung des Kommanditisten
 - Satzungsänderung der AG (☞ §181 Abs.3 AktG)

III. Einige Grundlagen des formellen Handelsregisterrechts

- 1.) **Zuständigkeit** (☞ §8 HGB)
 - Registergericht ist für das Führen des Handelsregisters verantwortlich
- 2.) **Der Aufbau des Handelsregisters**
 - a) Aufbau
 - zwei Abteilungen:
 - HR A: Einzelkaufleute u. Personengesellschaften, juristische Personen des öffentl. Rechts
 - HR B: Kapitalgesellschaften
- 3.) **Prüfungskompetenzen des Registergerichts**
 - Richtigkeitsprüfung bezügl. der angemeldeten Tatsachen
 - Rechtliche Prüfung

C. Der Schutz des Privatrechtsverkehrs durch das Handelsregister (☞ §15 HGB)

I. Die Ausgestaltung der rechtlichen Regelung im Überblick

- Schutz des gutgläubigen Rechtsverkehrs bei Schweigen und Unrichtigkeit des Handelsregisters
- Mittel zur Zerstörung des guten Glaubens

II. Die negative Publizität des Handelsregisters (☞ §15 Abs.1 HGB)

- 1.) **Die Funktion des §15 Abs.1 HGB**
 - ist eine eintragungspflichtige oder -fähige Tatsache im HR nicht eingetragen, so kann sie einem Dritten nicht entgegengehalten werden, wenn er sie nicht kannte

Bsp. 1: Versicherungsgesellschaft V widerruft die Prokura ihres Prokuristen P und kündigt ihm fristlos. Aus Versehen unterbleibt die Löschung der Prokura im HR. P schließt mit X einen Haftpflichtversicherungsvertrag. Wenige Tage später tritt der Versicherungsfall ein.

 - V muß zahlen, kann sich nicht darauf berufen, daß P zum Abschluß des Vertrages nicht mehr berechtigt war.

Grund: Entziehung der Prokura ist eintragungspflichtige Tatsache (☞ §15 Abs.1 HGB).
Voraussetzung auf Seite des Dritten: X wußte nichts vom Erlöschen der Prokura (handelte gutgläubig).
- 2.) **Tatbestandsvoraussetzungen von §15 HGB**
 - a) eintragungspflichtige Tatsache
 - b) keine Eintragung und keine Bekanntmachung
 - c) Sonderproblem: Fehlen auch der voreintragungspflichtigen Tatsache
 - d) subjektive Voraussetzungen beim Dritten
 - Unkenntnis der einzutragenden Tatsache
 - Kenntnis des Dritten vom Vertrauenstatbestand
 - e) Zurechenbarkeit des Rechtsscheins?
- 3.) **Die Rechtsfolgen von §15 Abs.1 HGB**
 - scheinbare Rechtslage wirkt zugunsten des gutgläubigen Dritten
 - Wahlrecht des Dritten zw. richtiger und scheinbarer Rechtslage
 - Kombination von Elementen der wirklichen und der scheinbaren Rechtslage

III. Rechtslage bei richtiger Eintragung einer Tatsache (☞ §15 Abs.2 HGB)

- 1.) **Voraussetzungen und Rechtsfolgen von § 15 Abs.2 HGB**
 - Dritter muß im Handelsregister eingetragene und bekanntgemachte Tatsachen gegen sich gelten lassen

- hat aber Schonfrist von 15 Tagen nach Bekanntmachung

2.) Das Verhältnis von §15 Abs.2 HGB zu den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsscheinhaftung im Handelsrecht

IV. Die positive Publizität des Handelregisters

- eine Tatsache ist unrichtig bekannt gemacht worden
- Rechtsverkehr ist falsch informiert
- entscheidend ist der Bekanntmachungsfehler
- gutgläubiger Dritter ist im Vertrauen auf die unrichtige Bekanntmachung geschützt

1.) Der Tatbestand des §15 Abs.3 HGB

- a) Die Unrichtigkeit der Bekanntmachung (und Verhältnis zur Eintragung)
- b) Einzutragende Tatsachen
- c) reiner Rechtsschein oder Veranlassungsprinzip
- d) Geschäftsfähigkeit
- e) Anforderungen an den Dritten: Keine Kenntnis der Unrichtigkeit

2.) Rechtsfolgen von §15 Abs.3 HGB

- Schutz des gutgläubigen Dritten
- dieser kann sich auf wahre Sachlage oder unrichtigen Reistereintrag berufen (Wahlrecht)

- Verschuldenprinzip:

wer eine ihn betreffende unrichtige Eintragung schuldhaft nicht berichtigen läßt, muß diese gegen sich gelten lassen

- Veranlasserprinzip:

wer eine ihn betreffende unrichtige Eintragung durch unrichtige Anmeldung veranlaßt, muß diese gegen sich gelten lassen

§4 Firmenrecht

A. Begriff der Firma und Grundlagen der rechtlichen Regelung

I. Begriff

1.) Die Firma (☞ §17 Abs. 1 HGB)

=Name, unter dem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt

- Kaufmann kann unter Firma klagen und verklagt werden

2.) Abgrenzungen (was sind keine Firmen?)

- Geschäftsbezeichnungen (z.B. "Apotheke am Markt")
- Marken (dienen dazu Waren und DLs eines Unternehmens von anderen abzugrenzen)

II. Die Funktion der Firma

- Identifizierungsfunktion:

Kaufmann soll gegenüber Dritten erkennbar und von anderen abgrenzbar werden

- Transparenzfunktion:

Infos über Kaufmann (z.B. durch Zusatz GmbH, AG...)

III. Rechtsnatur der Firma

- Persönlichkeitsrecht (Name des Unternehmers)
- Immaterialgüterrecht (Vermögensrechte, aber keine Sache)
- Mischrecht (heute vorwiegend)

IV. Bildung der Firma

- Personenfirma (jeder Kaufmann ist verpflichtet Firma zu bilden)
- Sachfirma (Unternehmen erhält einen sachbezogenen Firmennamen z.B. BMW)
- Phantasiefirma (z.B. Amiga)

1.) Die Firma des Einzelkaufmanns (☞ §19 Abs. 1 HGB)

2.) Personenhandelsgesellschaften (☞ §19 Abs. 2,3 HGB)

3.) Die Firma von Kapitalgesellschaften

4.) Firmenkern und Firmenzusatz

5.) Ursprüngliche Firma/ abgeleitete Firma

V. Handelsregister und Firma

1.) Eintragungspflicht nach §29 HGB

2.) Änderung und Beendigung der Firma (☞ §31 HGB)

B. Die Grundsätze des Firmenrechts

I. Grundsatz der Firmenwahrheit (☞ §18 Abs. 2 S. 1 HGB)

- jedem Unternehmer ist es freigestellt, ob er Personenfirma, Sachfirma oder Phantasiebezeichnung wählt

- wichtig ist nur: Kennzeichnungswirkung und Unterscheidbarkeit der Firma müssen noch gewährleistet sein
- alle Firmen müssen Zusatz über die Rechtsform enthalten (☞ §19 HGB) (☞ §4 AktG) (☞ §4 GmbHG) (☞ §3 GenG)

II. Grundsatz der Firmeneinheit

- ein Unternehmen kann nur eine Firma haben
- Ausnahmen: Zweigniederlassungen, die organisatorisch streng getrennt und unabhängig vom bisherigen Handelsgeschäft sind

III. Grundsatz der Firmenausschließlichkeit (☞ §30 HGB)

- an einem Ort kann eine Firma nur einmal vergeben werden

IV. Grundsatz der Firmenbeständigkeit (☞ §§22-24 HGB)

- in bestimmten Fällen kann Firma unverändert bestehen bleiben, obwohl sie im Firmenkern unrichtig bzw. unwahr geworden ist
- Einschränkung des Grundsatzes der Firmenwahrheit durch Grundsatz der Firmenbeständigkeit **nur**, wenn Handelsverkehr durch fortgeführte Firma nicht über tatsächl. Rechtsform getäuscht werden kann

C. Firmenschutz (☞ §37 HGB)

- wird das Recht auf Firmenausschließlichkeit eines Kaufmanns durch einen anderen Kaufmann unzulässig beeinträchtigt, so gewährt HGB dem Beeinträchtigten in zweifacher Weise Schutz

I. Öffentlichrechtlicher Firmenschutz (☞ §37 Abs. 1 HGB)

II. Privatrechtlicher Firmenschutz (☞ §31 Abs. 2 HGB)

- 1.) Unterlassungsansprüche nach §37 Abs. 2 HGB, §12 BGB, §3 UWG
- 2.) Schadensersatzansprüche nach §823 Abs. 1 BGB (Firma als sonstiges Recht) bzw. nach Markenrecht

D. Haftung des Übernehmers bei Fortführung des Unternehmens

- neuer Inhaber eines Handelsgeschäft kann Firma **mit oder ohne** Nachfolgezusatz fortführen, wenn Einwilligung vorliegt (☞ §22 Abs.1 HGB)
- Erwerb kann auch von vorübergehender Natur sein (z.B. Pacht) (☞ §22 Abs.2 HGB)

I. Inhaberwechsel durch rechtsgeschäftlichen Erwerb

- a) Haftung für Verbindlichkeiten (☞ §25 HGB)

§5 Die Stellvertretung des Kaufmanns

A. Die Prokura (☞ §48 HGB)

I. Begriff und Funktion

- = rechtskräftig erteilte Vertretungsvollmacht, die nur Kaufmann erteilen kann
- Prokurist ist eine Hilfsperson, derer sich der Kaufmann beim Betrieb seines Handelsgewerbes bedient
- Handlungsvollmacht= rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsvollmacht, die nur ein Kaufmann erteilen kann

II. Entstehung und Erlöschen der Prokura

- 1.) Erteilung (☞ §167 BGB)
 - Erteilender muß Inhaber eines Handelsgeschäfts und Kaufmann sein (☞ §48 Abs.1 HGB)
 - sog. Duldungs- oder Anscheinsvollmacht des BGB sind auf Prokura nicht uneingeschränkt anwendbar
 - kann stillschweigend erteilt werden
- 2.) Erlöschen (☞ §52 HGB)
 - durch Widerruf
 - andere Gründe: - Beendigung des der Prokura zugrunde liegenden Arbeitsverhältnisses (☞ §168 BGB)
 - Einstellung o. Veräußerung der Handelsgeschäfts
 - Tod von Prokurist **nicht** durch Tod des Geschäftsherrn

III. Inhalt und Umfang der Prokura

- 1.) Inhalt
 - Prokura bezieht sich auf alle oder konkrete Handelsgeschäfte der Unternehmung
 - 3 Arten (☞ §54 HGB Abs.1)
 - **Generalhandlungsvollmacht** (Vertreter ist zur Vornahme **aller Rechtsgeschäfte** berechtigt)
 - **Arthandlungsvollmacht** (Vertreter ist nur zur Vornahme **bestimmter Rechtsgeschäfte** berechtigt; z.B. nur Einkauf oder Verkauf)
 - **Spezialhandlungsvollmacht** (Vertreter ist nur zur Vornahme **eines bestimmten Rechtsgeschäftes** berechtigt)
- 2.) Grenzen
 - gesetzliche Begrenzungen der Handlungsvollmacht (☞ §54 Abs.2 HGB)
 - weitere Beschränkungen vertraglich möglich

- gelten gegenüber Dritten nur, wenn dieser die Beschränkungen auch kannte (☞ §54 Abs.3 HGB)
- 3.) Erweiterungen des Anwendungsbereichs (☞ §55 HGB)

B. Die Vollmacht des Ladenangestellten nach §56 HGB

I. Funktion der Vorschrift

- jeder der liefert oder kauft soll davon ausgehen können, daß Angestellte bevollmächtigt sind ☐ Entlastung für diese

II. Voraussetzungen

- Ladenangestellter muß auch tatsächlich angestellt sein

III. Umfang des Verkehrsschutzes nach §56 HGB

- Angestellter gilt als ermächtigt Waren und Geld entgegenzunehmen
- wenn Angestellter nicht bevollmächtigt ist, so gilt Geschäft trotzdem, insofern Dritter gutgläubig war

§6 Die kaufmännischen Absatz- und Vertriebsmittler

A. Organisation von Absatz und Vertriebswegen im kaufmännischen Unternehmen

vertikale Integration		selbständige (aber partiell integrierte) Hilfs-personen	getrennte Handelsstufen
Hersteller-unternehm en/ Hauptniederlassung <input type="checkbox"/>	Konzern-Mutter-gese llschaft <input type="checkbox"/>	Hersteller/ Händler <input type="checkbox"/>	Hersteller <input type="checkbox"/>
Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>	Tochtergesellschaft <input type="checkbox"/>	selbständige Vertriebsmittler: - Handelsvertreter (☞ §84ff. HGB) - Handelsmakler (☞ §93ff. HGB) - Kommissionär (☞ §383 HGB)	Großhändler <input type="checkbox"/>
Konsument	Konsument	- Vertragshändler - Franchisenehmer <input type="checkbox"/>	Einzelhändler <input type="checkbox"/>
		Konsument	Konsument

B. Der Handelsvertreter

I. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

- 1.) rechtliche Grundlagen in (☞ §84ff. HGB) geregelt
- 2.) wirtschaftliche Grundlage
 - Geschäft hat eine Größe erreicht, so daß der Kaufmann auf die Hilfe eines Handelsvertreters angewiesen ist
- 3.) wirtschaftliches Erscheinungsbild des Handelsvertreters
 - Handelsvertreter ist selbständiger Unternehmer (☞ §84 Abs. 1 HGB)
 - erhält kein Gehalt, sondern Provision für abgeschlossene Verträge
 - Handelsvertreter kann eine einzelne Person, aber auch ein Großunternehmen sein
- 4.) Handelsvertretervertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag (☞ §611 BGB)

II. Der Begriff des Handelsvertreters (☞ §84 HGB)

- Handelsvertreter als selbständiger Unternehmer
- Unternehmer kann nicht gleichzeitig sein eigener Handelsvertreter sein
- Funktionen (☞ §84 Abs. 1 HGB)

III. Formen des Handelsvertreters

- 1.) Mehr- und Ein-Firmen-Handelsvertreter
 - Ein-Firmen-Handelsvertreter ist nur für eine Firma tätig
 - Mehr-Firmen-Handelsvertreter ist für mehrere Firmen tätig (evtl. Konflikte bei der Vertretung konkurrierender Unternehmen)
 - ☐ Handelsvertreter darf nicht für mehrere Unternehmen tätig sein, die die selben Produkte in der selben Region herstellen
 - Handelsvertreter kann weitere Handelsvertreter beauftragen ☐ diese sind nicht unmittelbar Vertragspartner mit ursprünglichem Auftraggeber, sondern nur mit ursprünglichem Handelsvertreter

IV. Rechtsnatur und Inhalt des Handelsvertretervertrages

- 1.) Pflichten des Handelsvertreters (☞ §86 HGB)
 - Hauptpflicht: Verträge vermitteln oder abschließen
 - Nebenpflicht: muß Auftraggeber unverzüglich informieren
- 2.) Pflichten des Unternehmers (☞ §86a HGB)
 - Hauptpflicht: Provisionszahlung für vermittelte oder abgeschlossene Verträge

V. Beendigung des Handelsvertretervertrages

- 1.) Arten der Vertragsbeendigung:
 - Aufhebungsvertrag
 - Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Vertrages
 - Ordentliche Kündigung (☞ §89 HGB)
 - Kündigung aus wichtigem Grund (☞ §89a HGB)
- 2.) Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters (☞ §89b HGB)

VI. Nachvertragliches Wettbewerbsverbot des Handelsvertreters (☞ §90a HGB)

§ 7 Allgemeine Regeln für Handelsgeschäfte (☞ §§343ff. HGB)

A. Der Anwendungsbereich der Vorschriften über Handelsgeschäfte im HGB

I. Begriff des Handelsgeschäfts (☞ §343 HGB)

- können nur von einem Kaufmann abgeschlossen werden ☞ mindestens ein Vertragspartner muß Kaufmann sein

II. Einseitige und zweiseitige Handelsgeschäfte

- Handelsrecht ist bereits anwendbar, wenn nur eine Seite Kaufmann (☞ §345 HGB)

B. Regeln für den Abschluß von Handelsgeschäften

I. Bedeutung des Schweigens des Kaufmanns auf Anträge zum Vertragsabschluß (☞ §362 HGB)

- andere Regelung als im BGB (☞ §108 Abs.2 BGB)

II. Das kaufmännische Bestätigungsschreiben

- übliches Verhalten im Geschäftsverkehr: mündlich oder telegrafisch getroffene Vereinbarungen werden schriftlich bestätigt
- weicht Bestätigungsschreiben von mündlichen Vereinbarungen ab, so muß Empfänger unverzüglich widersprechen, sonst gilt abweichender Inhalt als vereinbart
- ☞ **Schweigen auf kaufmännische Bestätigungsschreiben gilt als Annahme**

C. Die Durchführung von Handelsgeschäften

I. Gutgläubiger Erwerb von Eigentum (☞ §366 HGB) (☞ §932,933,934 BGB)

- im Gegensatz zum BGB schützt das HGB nicht nur den guten Glauben an das Eigentum, sondern bereits den guten Glauben an die Verfügungsbefugnis
- Voraussetzungen:
 - Veräußerer muß Kaufmann sein
 - veräußerter Gegenstand muß bewegliche Sache sein
 - Veräußerung muß im Betrieb des Handelsgewerbes erfolgen
 - Erwerber muß Veräußerer gutgläubig für verfügungsbefugt halten

§8 Handelskauf (☞ §§373ff. HGB)

§9 Die Differenzierung der Gesellschaften nach Personengesellschaften und Körperschaften, insbesondere Kapitalgesellschaften

A. Einführung

I. Funktion der Gesellschaften - wozu braucht eine entwickelte Marktwirtschaft ein Gesellschaftsrecht?

- beschränkte Gesellschafterhaftung ☞ Risikominderung (Verteilung auf die Gesellschafter)
- Versorgung mit großen Kapitalmassen
- Stabilisierung des Unternehmens über längere Zeiträume (wird nicht nach Tod des Unternehmers aufgelöst)
- Idealismus (bei Vereinen, z.B. Greenpeace, Brot für die Welt...)

II. Gesellschaftsrecht als Organisationsrecht der Wirtschaft - Verfassungsrechtliche Grundlagen (☞ Art. 9 GG)

- Privatautonomie, Vertragsfreiheit (☞ Art. 2 Abs. 1, Art. 12 GG)

III. Der Begriff des Gesellschaftsrechts und seine Rechtsgrundlagen

- 1.) Definition

- Gesellschaft = Personenvereinigung
 - auf privatrechtsgeschäftlicher Grundlage (Gesellschaftsvertrag)
 - zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks
- Rechtsgrundlage ist das privatrechtliche Rechtsgeschäft (Gründervertrag bei Personengesellschaft, Satzung bei Kapitalgesellschaft)
- 2.) Personenvereinigungen außerhalb des Gesellschaftsrechts
 - Personengesellschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Bund, Länder, Städte, Unis...)
 - Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. BfA, Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts...)
 - privatrechtliche Vereinigungen ohne Gesellschaftseigenschaft
 - Erbengemeinschaft, Ehegemeinschaft, Gütergemeinschaft, Stiftung (☞ §§80ff. BGB)
 - Vereinigungen des Privatrechts, die keine Gesellschaften sind
 - Stiftungen, Kartelle, Konzerne

IV. Die Grundunterscheidung zw. Personengesellschaften und Körperschaften

Personengesellschaften	Körperschaften
- persönliche Verbundenheit der Gesellschafter zur Gesellschaft	- persönliche Verbundenheit zur Gesellschaft nicht nötig
- relativ kleine Mitgliederzahl	- hohe Mitgliederzahl (AG)
- keine innere Verwaltung	- innere Verwaltung notwendig
- keine juristische Person	- juristische Person

V. Die Unterscheidung der Gesellschaften nach der Art des von ihnen verfolgten Zwecks

Gesellschaften	Zweck
OHG, KG	ausschließliches Betreiben eines Handelsgewerbes
Partnerschaftsgesellschaft	Zusammenwirken Angehöriger freier Berufe
stille Gesellschaft	Beteiligung am Handelsgeschäft eines anderen ohne selbst publik zu werden
eG	Fördern bestimmter wirtschaftlicher Interessen der Genossen (z.B. günstigerer Einkauf)
Partenreederei	Unterhalten eines Schiffes durch mehrere Gesellschafter
alle anderen Gesellschaften	für alle Zwecke offen, d.h. zweckneutral

B. Die wesentlichen Strukturunterschiede zwischen Personengesellschaften und Körperschaften

I. Personengesellschaften

- 1.) Abhängigkeit der Existenz der Gesellschaft vom Mitgliederbestand
 - beschränkte überschaubare Zahl von Mitgliedern; persönliche Verhältnisse zw. Gesellschaftern
 - ☞ Ausscheiden eines Gesellschafters führt zur Auflösung der Gesellschaft (wenn nichts anderes im Gesellschaftsvertrag vereinbart)
- 2.) keine "körperliche" Verfassung
 - es gibt keine Verwaltungsstrukturen; keine besonderen Organe, die für die Verwaltung der Gesellschaft zuständig sind
 - (Selbstorganschaft)
- 3.) Willensbildung nach dem Einstimmigkeitsprinzip
 - ausdrücklich vorgeschrieben für GbR (☞ §709 BGB)
 - bei allen anderen Gesellschaften gilt Einzelvertretungsmacht der Gesellschafter
- 4.) Rechtszuständigkeit am Gesellschaftsvermögen
 - Gesamthandsgemeinschaft (☞ §§718/719 BGB)
 - abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag möglich
- 5.) Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft
 - Gesellschafter haften mit gesamtem Vermögen für Verbindlichkeiten und abgeschlossene Verträge
- 6.) Bindung der Gesellschafter an die Gesellschaft
 - Gesellschafter sind verpflichtet die Zwecke der Gesellschaft zu fördern (Treuepflicht)

II. Körperschaften

- 1.) Unabhängigkeit der Existenz der Gesellschaft vom Mitgliederbestand
 - Mitglieder können ein- und austreten (Anteile erwerben oder veräußern)
- 2.) Körperschaftliche Verfassung von Vereinen und Kapitalgesellschaften; Unterschiede von Gesellschaftsvertrag und Satzung
 - Körperschaften müssen eine körperschaftliche Verfassung besitzen
 - AG: Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung
 - GmbH: Geschäftsführer, evtl. Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung
 - Körperschaften beruhen auf Satzungen
 - Satzung = Verfassung des Vereins,
 - unabhängig von Mitgliedern
 - keine individuelle Auslegung möglich, sondern objektive Auslegung der Satzung
 - Grundsatz der **Fremdorganschaft**:
Gesellschaft von Organen beherrscht, die mit Personen besetzt sind, die nicht unbedingt selbst Gesellschafter sein müssen
- 3.) Willensbildung nach dem Mehrheitsprinzip
- 4.) Rechtszuständigkeit am Gesellschaftsvermögen
 - Körperschaft ist juristische Person ☞ Körperschaft ist selbst Inhaber des Vermögens

- juristische Person ist rechtsfähig \mathcal{M} kann Inhaber von Forderungen und Vermögensgegenständen sowie Schuldner von Verbindlichkeiten sein
- 5.) Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft
 - Vermögen der Gesellschaft bildet Grundlage für Haftung
 - Gesellschafter haften nicht mit privatem Vermögen
- 6.) Weniger intensive Bindung der Gesellschafter an die Gesellschaft
 - z.B. Aktienkauf begründet keine Treuepflicht
 - aber: bei Mehrheitsbeteiligung gilt Treuepflicht

III. Kapitalgesellschaften

= Wirtschaftsverein; juristische Person

- 1.) Kapitalbeteiligung der Gesellschafter
 - Gesellschafter haften nur mit eingebrachtem Kapital
- 2.) Regeln zur Sicherung der Kapitalaufbringung und -erhaltung (\Leftrightarrow §§9, 57, 62 AktG)

IV. Außen- und Innengesellschaft

Außengesellschaft	Innengesellschaft
<ul style="list-style-type: none"> - AG, GmbH, OHG, KG - notwendige Außengesellschaften: Körperschaften, OHG, KG 	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenschluß von mind. zwei Personen - aber nur eine Person wird nach außen hin tätig - es ist nicht offensichtlich, daß es sich um eine Gesellschaft handelt - nach Innen hin wie eine Gesellschaft ausgerichtet - stille Gesellschaft - Gelegenheitsgesellschaften (z.B. Tippgemeinschaft) - Unterbeteiligung an OHG-Anteil

§10 Das Außenrecht der Gesellschaften

A. Die organschaftliche Vertretung der Gesellschaften zur Teilnahme am Rechtsverkehr

- befaßt sich mit Rechtsgeschäften mit Dritten
- Vertretung = Fähigkeit für andere wirksam Rechtsgeschäfte abschließen zu können

I. Wer wird vertreten?

Personengesellschaften	Kapitalgesellschaften
<ul style="list-style-type: none"> - meist sieht Gesellschaftsvertrag vor, daß Gesellschaft durch ein oder zwei Mitglieder vertreten wird - diese wirken dann als Vertreter der anderen Gesellschafter (\Leftrightarrow §§ 164, 714 BGB) - GbR: Gesellschafter werden vertreten - OHG, KG: Gesellschaft wird vertreten 	<ul style="list-style-type: none"> - faktisch werden Verträge nicht durch die Gesellschaft, sondern durch deren Vorstand, Geschäftsführer abgeschlossen - Gesellschaft wird vertreten

II. Gesetzliche Regelung der Vertretungsmacht

- 1.) Die Vertretung von Personengesellschaften
 - bei Personengesellschaften sind die gesetzlichen Regelungen dagegen weitgehend dispositiv
 - a) GbR (\Leftrightarrow §714 BGB):
 - Vertretungsmacht mit Geschäftsführungsbefugnis verbunden (wenn im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt)
 - Geschäftsführungsbefugnis (\Leftrightarrow §709 BGB) = alle Handlungen eines Gesellschafters die auf Gesellschaft bezogen sind und dem Zweck der Gesellschaft dienen
 - b) OHG und Partnerschaftsgesellschaft (\Leftrightarrow §125 HGB):
 - \mathcal{M} Einzelvertretungsbefugnis

- warum? - Gesellschaft dient wirtschaftlichem Zweck

- Regelung wie bei GbR unpraktisch, da schnelle Lösungen nötig sind

- Ausschluß von Geschäftsführung möglich (\Leftrightarrow §140 HGB)
- c) KG: - nur Komplementäre werden wirtschaftlich tätig, Kommanditisten leisten nur Geldeinlagen
 - \mathcal{M} - Kommanditist von Vertretung ausgeschlossen (\Leftrightarrow §170 HGB)
 - Vertretung und Geschäftsführung nur durch die Komplementäre

- es gilt der Grundsatz der Selbstorganschaft: Vertretung der Gesellschaft ist Sache der Gesellschafter

2.) Die Vertretung von Kapitalgesellschaften

- bei Kapitalgesellschaften sind die gesetzlichen Regelungen weitgehend verbindlich

a) Bestellung der Vertreterorgans bei AG und GmbH

- AG: - Vorstand (☞ §78 AktG)
 - Vorstand wird durch Aufsichtsrat bestellt und entlassen
- GmbH: - Geschäftsführer (☞ §35 GmbH)
 - Geschäftsführer wird durch Gesellschafter berufen

b) Umfang der Vertretungsmacht

AG	GmbH
- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung	
- Abweichungen bei Vertretungsmacht und Geschäftsführungsbefugnis möglich d.h., Geschäftsführungsbefugnis kann beschränkt sein während diese Beschränkungen nicht für Vertretungsgeschäfte nach außen gelten	

III. Die Entziehung der Vertretungsmacht

1.) Entziehung der Vertretungsmacht bei Personengesellschaften

- a) Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften (☞ §127 HGB)
 - b) GbR (☞ §§712, 715 BGB)
 - Besonderheit: Entzug der Vertretungsmacht nur in Verbindung mit Entzug der Geschäftsführung
- ### 2.) Abberufung des Vorstands einer AG und Widerruf der Bestellung des Geschäftsführers einer GmbH
- Vertretungsmacht kann immer entzogen werden

B. Die Haftung für Gesellschaftsschulden

I. Die Haftungsverhältnisse bei Personengesellschaften, insbesondere bei Personenhandelsgesellschaften

- 1.) Die Haftung der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter mit dem gesamthänderisch gebundenen Gesellschaftsvermögen
 - Schulden werden zunächst aus dem Gesellschaftsvermögen gedeckt
- 2.) Die Haftung der Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen
 - a) Schuld: Verpflichtung, bestimmte Leistung zu erbringen (☞ §241 BGB)
Haftung: Entstehenmüssen für Nichterbringung einer Schuld in Geld
 - b) Die Haftung von OHG-Gesellschaftern und KG-Komplementären
 - diese sind in der Lage Firmen zu gründen
 - können unter diesen Firmen klagen und beklagt werden (☞ §124 HGB)
 - immer auch Verpflichtung der Gesellschafter (☞ §128 HGB)
 - Umfang der Haftung von OHG-Gesellschaftern und Komplementären von KGs für Verbindlichkeiten:
 - unmittelbar (d.h., Gesellschafter sind Gläubigern der Gesellschaft direkt zur Haftung verpflichtet)
 - primär (d.h., Gläubiger der Gesellschaft müssen sich nicht erst an Gesellschaft, sondern können sich direkt an die Gesellschafter wenden)
 - Haftung für gesamte Verbindlichkeit (nicht nur mit prozentualen Anteil des eingebrachten Vermögen)
 - Haftung mit gesamtem Vermögen, also auch mit Privatvermögen (es ist nicht möglich, bestimmte private Vermögensgegenstände von der Haftung auszuschließen)
 - c) Gesellschafter einer Partnerschaftsgesellschaft
 - anzuwenden sind die Haftungsregeln, die auch für OHG, KG gelten
 - d) Kommanditisten
 - haften nur mit dem Teil ihres Vermögens in Höhe einer bestimmten Einlage (Haftelinlage) (☞ §171, 172 HGB)

II. Die Haftungsverhältnisse bei Kapitalgesellschaften

- 1.) Grundsatz: alleinige Haftung der Gesellschaft unter Ausschluß der Gesellschafterhaftung als Folge aus der Anerkennung als juristische Person (☞ §1 AktG, §13 GmbHG)
- 2.) Ausnahme: Haftungsdurchgriff auf Gesellschafter von Kapitalgesellschaften
 - in bestimmten Ausnahmefällen kann Grundsatz beschränkter Gesellschafterhaftung durchbrochen werden
 - Voraussetzungen:
 - a) **Vermögensvermischung** (durch undurchsichtige Finanzpolitik der Geschäftsführung wird privates und geschäftliches Vermögen vermischt)
 - Spärenvermischung** (es besteht kein nach außen hin erkennbarer Unterschied zw. Gesellschafter und Gesellschaft)
 - b) **Rechtsformmißbrauch** (Gesellschaft wurde gegründet, um bereits bestehende Schulden dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen)
 - c) **materielle Unterkapitalisierung** (krasses Mißverhältnis zw. Gesellschaftszweck und geleisteten Gesellschaftseinlagen)

§11 Einige Aspekte des Innenverhältnisses von Gesellschaften

A. Die Gründung von Gesellschaften

I. Die Entstehung von Personengesellschaften

- entstehen dadurch, daß Gesellschafter einen Gesellschaftsvertrag abschließen
- 1.) GbR und Stille Gesellschaft (☞ §230 HGB)
 - es ist nichts weiter erforderlich, außer Gesellschaftsvertrag
- 2.) OHG und KG (☞ §105 Abs. 2 HGB)
 - neben Gesellschaftsvertrag ist auch Eintragung ins Handelsregister erforderlich

II. Die Entstehung juristischer Personen, insbesondere die Gründung von Kapitalgesellschaften

- 1.) Mehraktiger Entstehungstatbestand juristischer Personen
 - Abschluß des Gesellschaftsvertrages
 - Konstitutive Wirkung der Eintragung ins Handelsregister
- 2.) Die stufenweise Entstehung der Kapitalgesellschaften
 - Vorgründungsgesellschaft (Zweck: Gründung einer AG oder GmbH)
 - Vorgesellschaft (Abschluß einer Satzung; Gesellschaftsvertrag und Organe einer Kapitalgesellschaft sind vorhanden)
 - Entstehung der AG oder GmbH als juristische Person (alle Vermögensgegenstände und Schulden der Vorgesellschaft gehen auf jetzige Gesellschaft über)

B. Veränderungen im Mitgliederbestand von Gesellschaften

I. Personengesellschaften

- 1.) BGB-Gesellschaft
 - endet, sobald ein Gesellschafter ausscheidet (wenn nichts anderes im Gesellschaftsvertrag geregelt)
- 2.) OHG und Partnerschaftsgesellschaft (☞ §131 HGB)
 - ein Wechsel der Gesellschafter führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft

II. Kapitalgesellschaften

- Mitgliedschaft an AG kann einfach erworben und wieder veräußert werden

C. Die Rechtsstellung der Gesellschafter

I. Personengesellschaften

- 1.) Rechte der Gesellschafter
 - Rechte vermögensrechtlicher Natur beziehen sich auf Beteiligung am Gewinn in Höhe der Einlage
 - Mitwirkungsrechte (Recht zur Geschäftsführung, Mitspracherecht, Kontrollrecht)
- 2.) Pflichten der Gesellschafter
 - Beteiligung an Schulden
 - Beitragspflicht
 - gesellschaftsrechtliche Treuepflicht
 - Pflicht zur Geschäftsführung

II. Kapitalgesellschaften

- 1.) Rechte der Gesellschafter
 - Recht auf Dividende
 - Mitwirkungsrechte (relativ gering)
- 2.) Pflichten der Gesellschafter
 - Einlagenverpflichtung
 - evtl. Treuepflicht

D. Die organisatorische Verfaßtheit der Gesellschaften

I. Personengesellschaften

- Prinzip der Selbstorganschaft (siehe oben)

II. Kapitalgesellschaften

- Prinzip der Fremdorganschaft (siehe oben)

E. Die Beendigung der Gesellschaften

I. Auflösungsgründe

- wenn Zweck der Gesellschaft, zu dem sie gegründet wurde, erreicht ist
- Gesellschaftsvertrag von allen Gesellschaftern gekündigt
- Konkurs
- **Auflösung durch Auflösungsbeschluß führt nicht zu Auflösung der Gesellschaft, sondern zur Abwicklungsgesellschaft !**
- Ziel: - Aktiva einziehen
 - Verbindlichkeiten begleichen
 - evtl. Überschüsse an Gesellschafter überführen
- mit Eintragung ins Handelsregister ist Gesellschaft aufgelöst

- ENDE -